

Vorlagen-Nr.:	ANT/1806/2025
Datum:	30.09.2025



Antrag

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
-----------------------	------------

Datum	Gremium
02.10.2025	Präsidium
14.10.2025	Kreistag Ludwigslust-Parchim

Antrag der CDU-Fraktion: „Erwachsenenbildung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge auch künftig sicherstellen - kostengünstige Bildungsangebote allen Bevölkerungsschichten zugänglich machen – Volkshochschulen im Land stärken,,

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Den Kreistag besorgt, dass die IST-Werte der Teilnehmerzahlen und damit auch der Kurse und Unterrichtseinheiten von vor der Corona-Pandemie bis heute hin noch nicht wieder erreicht werden konnten. Er befürchtet, dass die jetzt notwendige Gebührenanpassung der Kreisvolkshochschule Ludwigslust-Parchim zum Jahr 2026 diesen aktuellen Trend noch weiter begünstigen wird.
2. Der Kreistag erachtet eine strukturelle und finanzielle Stärkung der Volkshochschulen durch das Land als zwingend notwendig, um auch künftig die Erwachsenenbildung als Teil öffentlichen Daseinsvorsorge in den Landkreisen mit nachgefragten Kursangeboten sicherstellen und gleichermaßen allen Bevölkerungsschichten kostengünstige Bildungsangebote zugänglich machen zu können.
3. Der Kreistag bittet deshalb den Landrat, auf das Land mit den nachfolgenden Forderungen zuzugehen:
 - a. Die Förderrichtlinien für die Weiterbildungsangebote von Volkshochschulen in M-V kostenbasiert zu überarbeiten,
 - b. zugleich den Haushaltsansatz für die Fördergelder des Landes für die allgemeine Weiterbildungsgrundversorgung gemäß §§ 6 und 8 Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) und für die Zuschüsse zu den aufgewendeten Kosten des pädagogischen Personals für die Kurse zum Erwerb von schulischen Abschlüssen, vorbereitenden Bildungsgänge und für Alphabetisierungsmaßnahmen gemäß § 32 SchulG aufzustocken und regelmäßig zu dynamisieren bei gleichzeitiger zeitgemäßer Anpassung der Voraussetzungen einer Inanspruchnahme,

- c. per Verordnung den Bildungsgang der Berufsvorbereitung im Rahmen der Kurse für den Erwerb der Berufsreife an Volkshochschulen für den Teilnehmerkreis der unter 18-jährigen zu öffnen oder alternativ die Möglichkeit vorzusehen, dass Volkshochschulen in den Bildungsgang der Berufsvorbereitung (BVJ) als fester Ausbildungspartner integriert werden können, um zugleich personelle Engpässe an den Berufsschulen zu entspannen,
- d. in jedwede Förderprogramme des Landes für Angebote der allgemeinen Grund- und Weiterbildung auch Volkshochschulen als einen möglichen Zuwendungsempfänger aufnehmen,
- e. kreisliche Volkshochschulen als festen Partner verbindlich in die Ganztagschulangebote durch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen Land und Volkshochschulen über die Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen einzubinden.

Problembeschreibung/Begründung:

„Volkshochschulen sind mehr als Bildungseinrichtungen – sie sind Motoren für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Chancengleichheit und lebenslanges Lernen. Sie ermöglichen es Menschen aller Altersgruppen und Hintergründe, sich weiterzuentwickeln, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und neue berufliche Perspektiven zu erschließen. Gerade in Zeiten des Wandels sind Investitionen in die Volkshochschulen Investitionen in die Zukunft: in eine starke Demokratie, in soziale Teilhabe und in eine wettbewerbsfähige Wirtschaft. Denn Bildung ist nicht nur eine individuelle Chance – sie ist der Schlüssel zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft.“ **Deutscher Volkshochschul-Verband**

Dies unterstreicht einmal mehr die Mitverantwortung des Landes für den Erhalt und eine strukturelle Stärkung unserer Volkshochschulen im Land.

Die Inanspruchnahmevoraussetzungen der Fördertöpfe des Landes für die allgemeine Weiterbildungsgrundversorgung und für den Erwerb der Schulabschlüsse und Berufsreife gehen seit vielen Jahren immer wieder an den tatsächlich entstehenden Kostenpositionen vorbei. Hier bedarf es dringend einer kostenbasierten Überarbeitung.

Auch dürfen Volkshochschulen, gerade aufgrund ihres gemeinnützigen Auftrages nicht gegenüber gemeinnützigen Vereinen u.ä. schlechter gestellt werden, indem sie als mögliche Empfänger von ausgewählten Fördergeldern, anderes als gemeinnützige Vereine, für allgemeine Bildungsmaßnahmen nicht in Betracht gezogen werden. Das wiederum schränkt die Auftragserfüllungsmöglichkeit i.S.e. breiten Angebotsspektrums und damit auch die Nachfrage nach Angeboten der Volkshochschulen unter Umständen in nicht unerheblichem Maße ein.

Art der betroffenen Aufgabe gem. § 88 KV M-V:

übertragener Wirkungskreis gem. § 90 KV M-V

eigener Wirkungskreis gem. § 89 KV M-V

pflichtige Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Der Beschlussgegenstand ist aus folgenden Gründen von übergeordnetem Interesse für den

Landkreis:

Zur Erfüllung der (neue) freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Ergeben sich finanzielle Mehrbedarfe gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan, gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V?

Ja Nein

Betroffener THH:

Betroffenes Produkt:

Umfang:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

Ja Nein

Die Deckung erfolgt aus:

THH:

Produkt:

betroffene Aufwands-/Ertragsart:

Ggf. Stellenbedarfe und Auswirkungen auf den Stellenplan:

Die Entscheidung berührt den Haushaltssicherungsprozess:

Ja Nein

Darstellung der Auswirkung:

Auswirkung Kreisentwicklungskonzept 2030:

Ja Nein

Wenn Ja, Begründung:

Auswirkung Klimaneutralität:

Ja Nein

Wenn Ja, Begründung:

Auswirkung Energiefragen:

Ja Nein

Wenn Ja, welche:

Auswirkung Personengruppen:

a) Gleichstellung/ Frauen

Ja Nein

Wenn Ja, welche:

b) Kinder und Jugendliche

Ja Nein

Wenn Ja, welche:

c) Behinderte Menschen / Menschen mit Handicap

Ja Nein

Wenn Ja, welche:

Auswirkung Migration/Integration:

Ja Nein

Wenn Ja, welche Aufgabe außerhalb des übertragenen Wirkungskreises ist betroffen: